

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 24

24.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath vom 17.09.2014	2
Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg –.....	5
Öffentliche Zustellung	8
Amtliche Bekanntmachung	9
Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen gem. § 7 Abs. 2 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW); Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367 – Berichtigung –.....	11
Sitzungstermine.....	14

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath vom 17.09.2014

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und des § 13 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.738), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

§ 2

§ 4 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die oder der Behindertenbeauftragte nimmt ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath und dem Bürgermeister wahr.
4. Die oder der Behindertenbeauftragte wird regelmäßig zu Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Soziales als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzu-gezogen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Ausschuss für Kultur und Soziales oder den Bürgermeister zu richten.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Berichterstattung

Die oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath regelmäßig Bericht, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufwandsentschädigung und Sachmittelbudget

1. Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält für ihre / seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale, deren Höhe durch den Ausschuss für Kultur und Soziales bestimmt wird.
2. Für die Herausgabe von Broschüren, zur Beschaffung von Informationsmaterialien oder für Öffentlichkeitsarbeit wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales festgelegt. Die Bewirtschaftung / Erstattung von Auslagen erfolgt durch den Fachbereich Jugend · Soziales, nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 5

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Zielvereinbarung

2. Zielvereinbarungen zwischen den in Abs. 1 genannten Verbänden, örtlichen Vereinen und der Stadt Erkrath werden verhandelt durch den Verwaltungsvorstand sowie weitere vom Bürgermeister benannte fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie der oder dem Behindertenbeauftragten. Zielvereinbarungen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt Erkrath sind durch den Rat der Stadt Erkrath zu genehmigen. Sonstige Zielvereinbarungen genehmigt der Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.09.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die
Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg –
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg – beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls:
Der Planbereich ist zu einem Großteil gewerblich genutzt und bereits mit dem Bebauungsplan Nr. E 14 - Wimmersberg - vollständig überplant. Die überwiegend bereits vorhandenen planerischen Festsetzungen werden neu justiert, aber nicht in den Grundzügen verändert. Die Gemengelage von Wohnen und Gewerbegebiet ist seit Jahrzehnten vorhanden, sie wird durch diesen Bebauungsplan nicht neu geschaffen. Durch die Regelungen zum Immissionschutz kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen und Störungen für die umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen langfristig verringert werden. Die Neueregulungen bezüglich des Einzelhandels stellen lediglich eine Anpassung an die Zielsetzungen und Vorgaben des aktuellen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkrath dar und lassen demzufolge keine Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Der bisher mögliche Versiegelungsgrad wird nicht erhöht. Die Anpassungen der Baugrenze und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche an den versiegelten Bestand sind als geringfügig einzustufen. Durch die Vorgabe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird nicht erforderlich, der Eingriff war bereits im Rahmen des bestehenden Planungsrechtes möglich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Gebiete mit Schutzausweisungen sind nicht betroffen. Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Somit werden insgesamt durch den vorliegenden Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

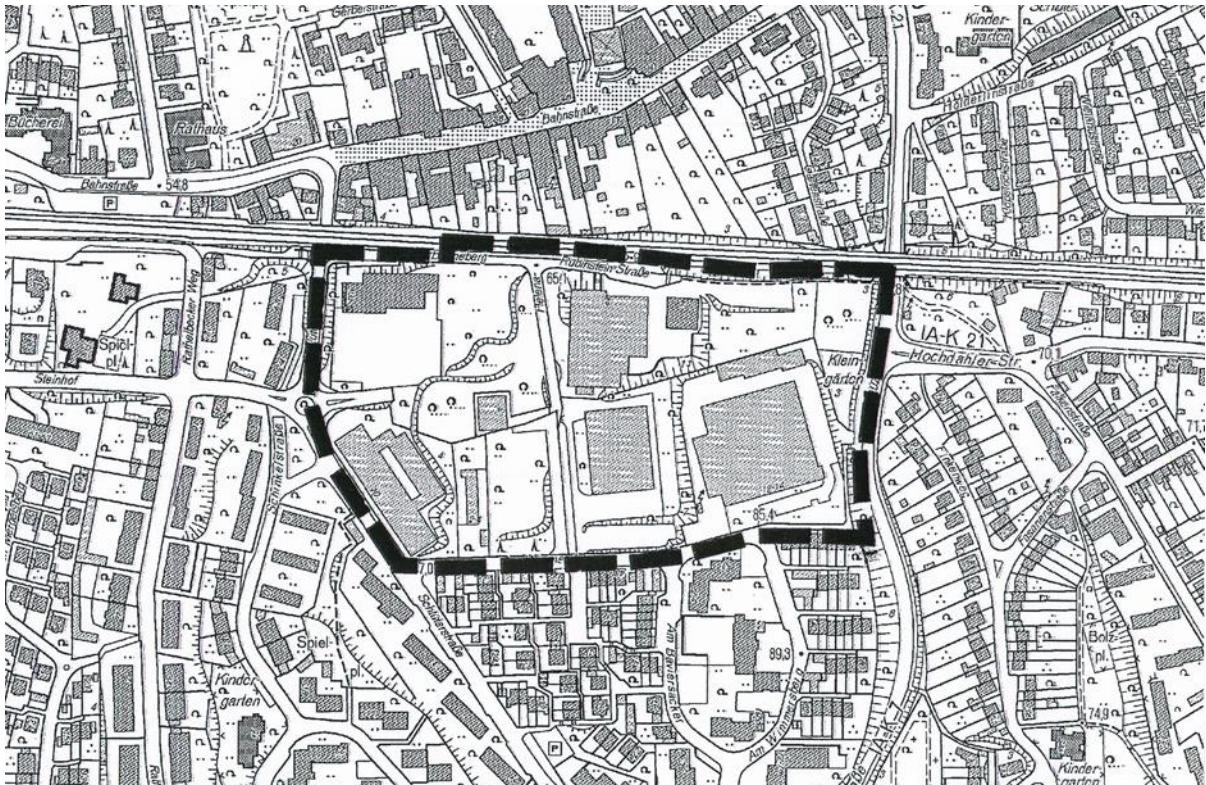
Die selbständige Bebauungsplanänderung verfolgt das hauptsächliche Ziel, das Gewerbegebiet Wimmersberg in seinem Bestand zu sichern und städtebaulich geordnet zu entwickeln und unter Anwendung planungsrechtlicher Steuerungsinstrumente – wie schon im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 14 – und gemäß der Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Gewerbegebietes auszuschließen. Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente werden an das aktuelle Einzelhandelskonzept gem. Erkrather Liste angepasst. Der bestehende Lebensmitteldiscounter wird über eine Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Absatz 10 BauNVO in seinem genehmigten Bestand im Bebauungsplan berücksichtigt. Ergänzend sollen Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügensstätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird – wie bereits im bisherigen Bebauungsplan über Abstandsklassen gegliedert. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden durch die Festlegung von Emissionskontingenten konkreter gefasst. Die vorhandenen Altlastenstandorte werden entsprechend des aktuellen Altlastenkatasters in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes gekennzeichnet und Hinweise hierzu aufgenommen. Die öffentlichen Verkehrsflächen, Höhenfestsetzungen und der Versiegelungsgrad entsprechen den derzeitigen planungsrechtlichen Vorgaben. Ausnahmsweise zulässige Überschreitungen der Gebäudehöhen werden geringfügig modifiziert. Geringfügige Änderungen der Baugrenze und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen als Anpassung an die aktuelle Nutzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bundesbahn,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg,
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der vorgenannte Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

in der Zeit vom 02.10.2014 bis einschließlich 04.11.2014

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Ferner sind die Inhalte des Planentwurfes und der Begründung im Internet unter www.erkrath.de unter der Rubrik Bauen, Planen und Verkehr → Planung und Stadtentwicklung → Bebauungspläne → Bauleitpläne im Verfahren einsehbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Zeiten abgegeben werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu dem oben angegebenen Bauleitplanverfahren abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren erteilt der Fachbereich Stadtplanung ·Umwelt ·Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6108. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, den 24.09.2014

In Vertretung

Schwab-Bachmann
Beigeordneter

* * *

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 10.09.2014 über das Veranlagungsjahr 2013 und Vorauszahlungen 2014 für die Firma Sirius Management GmbH, Helena-Rubinstein-Straße 3, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.06392.1 kann nicht zugestellt werden, da unter der Adresse keine Betriebsstätte mehr ist. Der Geschäftsführer, Herr Romans Kubiskins, ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **24.09.2014** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2 , 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **08.10.2014** als zugestellt.

Erkrath, den 15.09.2014

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Fischer

Amtliche Bekanntmachung

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. Gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Reihengrabfeld auf Feld 23 des Friedhofes Kreuzstraße und sind sowohl bezüglich der Ruhe- als auch der Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen.

Die Nutzungsberechtigten, deren Daten bekannt sind, wurden bereits durch die Friedhofsverwaltung schriftlich kontaktiert. Ein Teil der Nutzungsberechtigten jedoch ist entweder aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder sind bereits verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Erkrath, den 11.09.2014

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Werner

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath

Feld 23

Abgelaufene Reihengräber

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbene Person</u>	<u>Bestattet am:</u>
085	Gertrud Johanna Dunkel	09.12.1987
086	Thomas Diekhans	15.12.1987
087	Theodor Soldin	14.01.1988
088	Käthe Hantel	17.02.1988
090	Johann Heinderichs	26.02.1988
095	Käthe Scheppan	06.04.1988
101	Helene Assmann	10.06.1988
110	Friedrich-Wilhelm Ebbing	25.08.1988
111	Anna Goris-Forneck	25.08.1988
112	Felicitas Klemm	31.10.1988
117	Karl Günther Rieke	26.01.1989
122	Karin Licht	27.02.1989
127	Gabriela Noack	09.03.1989
132	Ernst Konrad	01.08.1989
133	Rosalie Breuer	16.08.1989
135	Willi Sippel	14.09.1989

Hinweis:

Im Amtsblatt Nr. 23 vom 24.09.2014 wurde die Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen gem. § 7 Abs. 2 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW); Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück vom 04.09.2014 mit einer unvollständigen Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlicht. Nachfolgend erfolgt die erneute Bekanntmachung:

Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen gem. § 7 Abs. 2 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW); Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367 – Berichtigung –

Die derzeit beschränkte Widmung (Fußgängerverkehr) auf einer Teilfläche des Neuenhausplatzes wird gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung aufgehoben.

Entsprechend der Darstellung des beiliegenden Katasterplanes wird ein Teilstück des Neuenhausplatzes, Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367, eingezogen.

Der Plan über die Lage der eingezogenen Verkehrsflächen liegt zur Einsichtnahme offen und kann montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Fachbereich für Recht, Gebühren und Beiträge, Bahnstr. 16, Zimmer 112, eingesehen werden. Weiterhin ist der Plan auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einziehung von Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

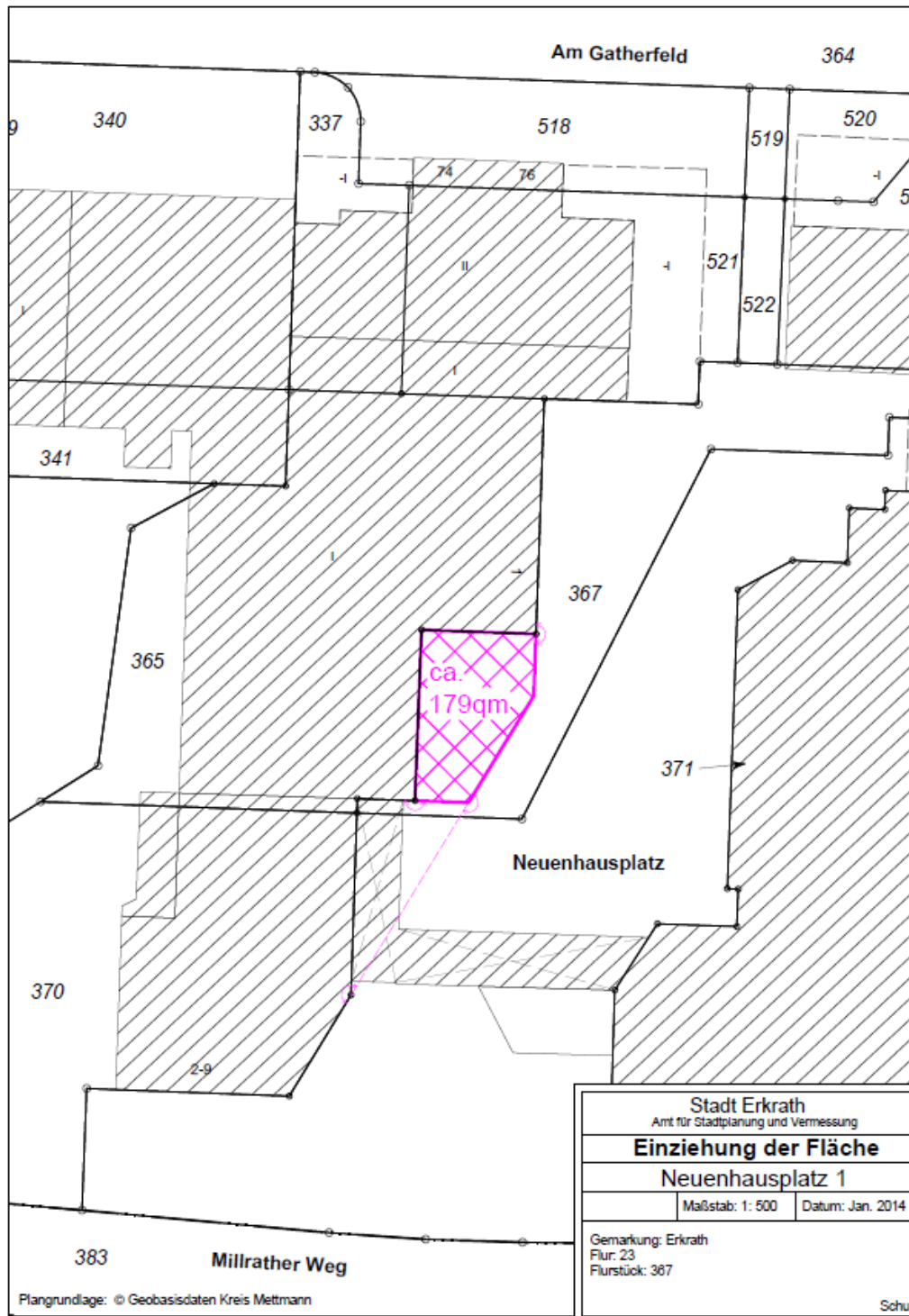
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.09.2014

Werner
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen – Gemarkung Erkrath, Flur 23, Teil aus Flurstück 367



Sitzungstermine

September / Oktober 2014

Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	25.09.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Donnerstag	02.09.2014	17:00 Uhr	Jugendcafé am Skaterpark, Sedentaler Str. 112
Seniorenrat	Donnerstag	16.10.2014	16:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Dienstag	21.10.2014	17:00 Uhr	Frankenheimsaal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 4
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	23.10.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	28.10.2014	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	29.10.2014	18:30 Uhr	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Jugendrat	Mittwoch	29.10.2014	17:30 Uhr	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Rat	Donnerstag	30.10.2014	17:00 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.